



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

Wirksame Reform des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung jetzt!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine grundlegende Reform des Straftatbestands der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern, § 108e Strafgesetzbuch (StGB), einzusetzen:

1. Die Regelung soll in den Abs. 1 und 2 künftig folgenden Wortlaut erhalten:

„(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bestraft.“

„(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse.“

2. Der Straftatbestand wird auf Personen erweitert, die sich um ein Mandat in einer Volksvertretung oder einem Gemeindeorgan bewerben.

Begründung:

Der Korruptionsskandal der Union, mit den öffentlich gewordenen Maskendeals und horrenden Nebeneinkünften von Unionsabgeordneten, hat endlich zu einer deutlichen Verschärfung des Abgeordnetenrechts auf Bundesebene geführt, gleichzeitig bleibt der Straftatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern (§ 108e StGB) weiter weitgehend unwirksam.

Die Große Koalition konnte sich hier nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen und hat beim Straftatbestand des § 108e StGB lediglich den Strafraum angehoben. Die innere Struktur, und insbesondere geringe Wirksamkeit des Straftatbestandes, wird dadurch in keiner Weise verbessert.

Erforderlich ist hier und jetzt eine Änderung des objektiven Tatbestandes der Vorschrift, bei der auch die nachträglichen ungerechtfertigten Vorteile erfasst werden, und das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ durch eine klarstellende Tatbestandsbeschränkung auf die Verletzung von Mandatsträgerpflichten ersetzt wird. Das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ passt nicht in den Kontext der Regelung einer Strafbarkeit korruptiven Verhaltens, welches kein Auftrags- oder Weisungsverhältnis begründet. Daher droht die Strafbarkeit durch diese zusätzliche Hürde leerzulaufen.

Das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ entfällt nicht ersatzlos. Es wird ersetzt durch das eingrenzende Merkmal „zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten“. Die zugesagte oder angebotene Handlung muss damit im Hinblick auf das Schutzgut der freien Willensbildung und -betätigung der parlamentarischen Gesetzgebungsorgane eine Handlung sein, bei der sich Mandatsträger nicht von ihrem Gewissen oder ihrer politischen Überzeugung leiten lassen, sondern nur zur Vertretung oder zur Durchsetzung der Interessen eines Dritten handeln.

Das neue zusätzliche Merkmal „unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung“ nimmt klarstellend auf die an anderer Stelle geregelten Mandatsträgerpflichten Bezug. Bei den Mitgliedern des Landtags sind dies z. B. die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes und die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.

Die Vorschrift soll sich künftig zudem auf Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber erstrecken. Diese werden Mandatsinhabern gleichgestellt. Andernfalls hätten Wahlbewerber im Wettbewerb einen gleichheitswidrigen Vorteil, da sie sich sanktionsfrei Mittel für ihren Wahlkampf durch Zusagen betreffend ihr späteres Verhalten als Abgeordnete verschaffen könnten.